

## Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Beringstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt in ihrer Sitzung am 05. Juni 2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

- 1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
- 2) Es werden Einzelkarten, Jahreskarten und Familienkarten ausgegeben.
- 3) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst wurde.

Die Jahreskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres.

Die Familienkarte gilt gemeinsam für Eltern und deren bis zu 16 Jahre alten Kinder während der Badesaison des laufenden Jahres.

Solange sich die Kinder in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, erhalten sie, auch wenn sie älter als 16 Jahre sind, Eintritt mit der Familienkarte ihrer Eltern.

- 4) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

### § 2

- 1) Das Eintrittsgeld beträgt:

	Erwachsene	Jugendliche bis 16 Jahre
Einzelkarte	1,00 EUR	0,80 EUR
Jahreskarte	20,00 EUR	10,00 EUR
Familienkarte	30,00 EUR	
	- 2 -	
	- 2 -	

- 2) Für Kinder unter 2 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.
- 3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

### § 3

Diese Gebührensatzung tritt am Tage 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. März 1997 außer Kraft.

Beringstedt, den 06. Juni 2000

(S.)

Gemeinde Beringstedt  
- Der Bürgermeister -  
gez. Rohwer

Veröffentlicht!

Hohenwestedt, 13.07.2000

Amt Hohenwestedt-Land

- Die Amtsvorsteherin -

Im Auftrage

gez.

Behrens, Leitender Verwaltungsbeamter